

## Regelungen für Bestattungen und Trauerfeierlichkeiten

Folgende Hinweise sind zu beachten:

Der gebotene **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen ist in den Trauerhallen sowie auf dem Friedhofsgelände einzuhalten. Die Bestuhlung der Trauerhallen wurde entsprechend reduziert.

Zutritt in die Trauerhalle erhält nur, wer einen Negativnachweis nach § 3 Coronavirus-Schutzverordnung vorweist. (geimpft, genesen, getestet).

In der Trauerhalle ist eine medizinische Maske bis zur Einnahme des Sitzplatzes zu tragen. Im Außenbereich entfällt die Maskenpflicht.

Redner sind, sofern der notwendige Mindestabstand eingehalten wird, für die Dauer der Zeremonie von der Maskenpflicht befreit.

Es dürfen keine Gegenstände zwischen Personen entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden. (z.B. Kugelschreiber)

Verantwortlich für die Einhaltung dieser Vorschriften sind die Angehörigen nach § 13 Friedhofs- und Bestattungsgesetz bzw. die Bestatter als Gehilfen.

Vor und nach einer Trauerfeier werden Türklinken, Handläufe etc. seitens der Gemeinde desinfiziert.

Desinfektionsmittel wird im Eingangsbereich der Trauerhalle durch die Gemeinde aufgestellt.

Gemeinde Dietzhöhlztal  
Friedhofsverwaltung